

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesbetreuungsangeboten im Jahr vor der Einschulung

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 08.07.2008 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Übernahme der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Jahr vor der Einschulung beschlossen.

§ 1

Zuwendungsgegenstand

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald übernimmt ab dem 01.09.2008 die nach § 17 Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) vom jeweiligen Träger der Kindertagesbetreuung festgesetzten Elternbeiträge für Kinder im Jahr vor ihrer Einschulung.
- (2) Für Kinder, die nach § 37 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vorzeitig schulpflichtig werden, werden die Elternbeiträge nach Aufnahme in die Schule auf Antrag unter Nachweis der vorzeitigen Einschulung erstattet.
- (3) Je Kind werden die Elternbeiträge grundsätzlich nur für ein Jahr (maximal 12 Monate) übernommen. Für Kinder, die nach § 51 Abs. 2 BbgSchulG zurückgestellt werden, werden die Elternbeiträge auch für den Zeitraum dieser Zurückstellung übernommen.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die durch diese Richtlinie begünstigten Kinder haben ihren Wohnsitz im Landkreis Dahme-Spreewald. Das Kind nimmt ein Angebot der Kindertagesbetreuung auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald in Anspruch. Der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG wurde rechtmäßig festgestellt.
- (2) Der Einrichtungsträger setzt für Kinder im Jahr vor der Einschulung die Elternbeiträge fest, erhebt sie jedoch nicht.

§ 3

Umfang der Beitragsübernahme

Übernommen werden die Elternbeiträge im Umfang des nach der jeweils geltenden Beitragssatzung rechtmäßig festgesetzten Betrages.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Beitragsschuldner werden rechtzeitig und auf geeignete Weise durch den Träger über die Übernahme der Beiträge durch den Landkreis Dahme-Spreewald sowie über das vom Träger gewählte Verfahren informiert.

- (2) Die Beitragsübernahme erfolgt direkt gegenüber dem Träger der Einrichtung. Der Einrichtungsträger meldet rechtzeitig anhand eines Meldebogens die Kinder im Jahr vor der Einschulung unter Angabe
- des Namens und Vornamens,
 - des Geburtsdatums,
 - des Wohnortes und gewöhnlichen Aufenthaltes,
 - des Betreuungsumfanges und
 - des festgesetzten monatlichen Elternbeitrages
- an den Landkreis Dahme-Spreewald. Veränderungen die persönlichen, betreuungsrelevanten oder den Umfang des Beitrages betreffenden Verhältnisse teilt der Träger der Einrichtung dem Landkreis Dahme-Spreewald unverzüglich mit.
- (3) Die Übersendung des Meldebogens durch den Träger erfolgt zu folgenden Terminen:
- für den Zeitraum Januar bis März zum 15.01.,
 - für den Zeitraum April bis Juni zum 15.04.,
 - für den Zeitraum Juli und August zum 15.07. und
 - für den Zeitraum September bis Dezember zum 15.09. eines Jahres.
- (4) Die Zahlungen an den Träger erfolgen monatlich zum Monatsende.

§ 5 Rückforderungsvorbehalt

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist berechtigt, zuviel übernommene Elternbeiträge vom Einrichtungsträger zurückzufordern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.